

Er hat behauptet, er habe die Verletzung des Klägers ordnungsgemäß untersucht und behandelt. Eine Kahnbeinfraktur sei anlässlich des Unfalles am 23. Januar 1989 nicht entstanden. Es sei nicht fehlerhaft gewesen, daß er kein Kahnbeinquantett, sondern Röntgenaufnahmen in zwei Ebenen durchgeführt habe. Auf den Röntgenbildern sei nur ein älteres Geschehen im Bereich des Mondbeines sichtbar gewesen. Es habe kein Anhaltspunkt für eine frische Fraktur vorgelegen. Die Diagnose sei auch deshalb ordnungsgemäß gewesen, weil der Kläger aufgrund seiner Tätigkeit als Steinsetzer wiederholt berufsbedingt Unfälle an den Händen erlitten habe. Den nunmehr aufgetretenen Schaden müsse sich der Kläger später zugezogen haben. In Anschluß an den Unfall sei der Kläger ungefähr 1 Jahr lang voll berufstätig gewesen. Er habe zudem ein Einfamilienhaus in Eigenleistung errichtet.

Das Landgericht Kiel hat über die Aussagefähigkeit der Röntgenaufnahmen des Beklagten Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluß vom 13. März 1991 (Bl. 48 d. A.) durch ein unfallchirurgisches Gutachten von [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das schriftliche Gutachten vom 10.12.1991 (Bl. 64 ff. d. A.). Das Gericht hat ferner Beweis erhoben über eine etwaige Fehlerhaftigkeit der Behandlung gemäß Beweisbeschluß vom 18. Juni 1992 (Bl. 101 a d. A.) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des [REDACTED], Hamburg. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten vom 09.12.1992 verwiesen. Weiter hat das Landgericht Kiel gemäß Beweisbeschluß vom 10. August 1995 (Bl. 233 d. A.) Beweis erhoben über den Verdienstaussfall des Klägers durch Einholung schriftlicher Zeugenaussagen. Wegen der Einzelheiten des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf die vorgelegten schriftlichen Zeugenaussagen (Bl. 256 ff. d. A.).

Durch Urteil vom 30. Januar 1996 hat das Landgericht Kiel der Klage in vollem Umfang stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, daß der Beklagte im Rahmen der Heilbehandlung mehrere Fehler begangen habe. Er habe bereits am 23. Januar 1989 ein sog. „Kahnbeinquantett“ durchführen müssen.

Fehlerhaft sei auch die Entfernung der Gipsschiene am 31.01.1989 gewesen. Zumindest zu diesem Zeitpunkt hätte eine Nachkontrolle durch weitere Röntgenaufnahmen erfolgen müssen. Angesichts des objektiv gebotenen Verdachtes auf eine Kahnbeinfraktur hätte der Beklagte den Kläger vorsorglich so behandeln müssen, als habe dieser tatsächlich einen Kahnbeinbruch erlitten. Dieses hätte der Beklagte solange fortsetzen müssen, bis eine Kahnbeinfraktur sicher hätte ausgeschlossen werden können. Dieses folge aus den schweren Folgen einer Kahnbeinfraktur. Aufgrund der Vielzahl der genannten Fehler trete im übrigen eine Umkehr der Beweislast im Hinblick auf die erlittenen Schäden ein.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten mit dem Ziel der Klageabweisung. Der Kläger hat sich der Berufung mit einem am 04. Juni 1998 eingegangenen Schriftsatz angeschlossen mit dem Ziel, ein höheres Schmerzensgeld zu erhalten.

Der Beklagte behauptet, das Urteil des Landgerichtes Kiel sei bereits widersprüchlich. Zum einen bewerte es das Nichtanfertigen eines Kahnbeinquantetts als fehlerhaft und gleichzeitig qualifiziere es Mehrfachaufnahmen am Unfalltag als unergiebig. Er behauptet, die Anfertigung eines Kahnbeinquantetts sei medizinisch nicht geboten gewesen. Auch die späteren Aufnahmen von [REDACTED] ließen den Nachweis eines Kahnbeinbruches nicht zu. Auch ein Kahnbeinquantett wäre nicht aufschlußreicher gewesen als die Röntgenaufnahmen des Beklagten vom 23.01.1989. Im übrigen entspreche die Anfertigung eines Kahnbeinquantetts am Unfalltage nicht dem Stand der Wissenschaft, weil auch in der medizinischen Fachliteratur darauf verwiesen werde, daß frische knöchernen Verletzungen der Hand unmittelbar nach einem Unfallereignis röntgendiagnostisch „ohnehin kaum und selbst auf Spezialaufnahmen nach zwei Wochen nicht eindeutig zu beurteilen“ seien, daß solche Erkenntnisse vielmehr erst nach einer längeren Zeitspanne von 4 Wochen gewonnen werden könnten.

Sein „gestuftes“ Vorgehen sei deshalb ordnungsgemäß gewesen. Die Knochenabsplitterung sei nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dem Unfallgeschehen zuzuordnen.

Aus dem zeitlichen Ablauf, insbesondere aus dem Umstand, daß zwischen der Behandlung bei dem Beklagten und der Diagnose des [redacted] fast ein Jahr liege, in dem der Kläger arbeitstätig gewesen sei und sich in Eigenleistung ein Haus errichtet habe, folge, daß der Kläger nach der Behandlung durch den Beklagten beschwerdefrei gewesen sei und ein nachfolgendes Unfallereignis den Schaden ausgelöst habe. Bei der Spritze, welche am 14.02.1989 verabreicht worden sei, habe es sich um eine Xylonest-Infiltration gehandelt. Dem Kläger sei in Anwesenheit einer Mitarbeiterin des Beklagten gesagt worden, daß er am Folgetag wiederkommen solle. Dem Kläger sei im übrigen bei Abnahme der Gipsschiene gesagt worden, daß er diese bei Schmerzen wieder anlegen solle. Auch dieses entspräche einer ordnungsgemäßen Behandlung bei einer Kahnbeinfraktur. Eine weitere Röntgendiagnostik sei am 14.02.1989 nicht indiziert gewesen. Er, der Beklagte, habe dem ernsthaften Frakturverdacht dadurch nachgehen wollen, daß er die physische Reaktion auf die Xylonest-Injektion habe testen und abwarten wollen, um den Kläger bei fortdauernden Beschwerden weiter zu untersuchen. In seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat gemäß § 141 ZPO hat der Beklagte erklärt, daß er bis zum letzten Behandlungstag, dem 14.02.1989, keinerlei Problembewußtsein und keinen Verdacht auf eine Kahnbeinfraktur gehabt habe. Die Xylonest-Test-Injektion sei am Ansatz des Ligamentums carpi radiale erfolgt. Damit habe er eine Ansatzdendinitis ausschließen wollen.

Mangels eines Behandlungsfehlers komme auch eine Beweislastumkehr im Hinblick auf die Kausalität des Schadens nicht in Betracht. Jedenfalls sei eine solche Kausalität nunmehr aufgrund des zwischenzeitlichen Geschehens widerlegt. Das Schmerzensgeld in Höhe von [redacted] DM sei übersetzt.



Selbst bei einer sofortigen Operation hätte der Kläger ca. 6 Monate an den Folgen gelitten.

Der Schadensersatzanspruch sei im übrigen nicht nachvollziehbar. Die fiktive Berechnung sei nicht hinreichend mit der ursprünglichen Einkommenssituation des Klägers verglichen worden und die Bescheinigung (Bl. 256 d.A.) enthalte nichts zur Vergleichbarkeit der Arbeitspositionen der Facharbeiter und des Klägers.

Hilfswise beruft sich der Beklagte darauf, daß den Kläger ein Mitverschulden treffe. Dieses beruhe darauf, daß dieser, wenn er auch nach der Behandlung des Beklagten noch Schmerzen gehabt hätte, nicht zurück in die Behandlung des Beklagten gekommen sei.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage vollends abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen, und dem Beklagten auf seine Anschlußberufung zu verurteilen, an ihn ein weiteres angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch [redacted] DM nebst 4 % Zinsen seit dem 05. Februar 1991 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil und behauptet unter Bezugnahme auf das in der ersten Instanz eingeholte Sachverständigengutachten von [redacted] daß der Unfallhergang

typisch für eine Kahnbeinfraktur gewesen sei. Spätestens zum Zeitpunkt der lokalen Injektion wäre ein solches Kahnbeinquantett auch aufschlußreich gewesen. Wäre dieses nicht der Fall gewesen, so hätte ein solches Kahnbeinquantett zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden müssen. Die Infiltration vom 14.02.1989 sei im übrigen keine Xylonest-Test-Injektion gewesen, sondern eine schmerzstillende Spritze. Die von dem Beklagten für die Behauptung einer Aufforderung zur Wiedervorstellung benannten Zeuginnen könnten hierzu überhaupt nichts sagen, da sie während der Behandlung am 14.02.1989 nicht dabei gewesen seien. Nach der Gesundheitschreibung durch den Beklagten am 03.02.1989 habe er keine schweren Arbeiten durchgeführt. Als Vorarbeiter sei er in der Lage gewesen, diese Tätigkeiten zu delegieren. Auch habe er keinerlei körperlichen Arbeiten an seinem eigenen Haus vorgenommen. In den Jahren 1989 und 1990 habe er in dem Haus gewohnt, in dem alle zu leistenden Renovierungsarbeiten bereits abgeschlossen waren. Ein neues Haus sei erst im Jahre 1993 errichtet worden, nicht durch seine persönliche körperliche Arbeit. Es habe auch keine weiteren Ereignisse gegeben, die zu einer Kahnbeinschädigung hätten führen können.

Der Anschlußberufung sei stattzugeben, da das bisher ausgeurteilte Schmerzensgeld in Höhe von [REDACTED] DM angesichts der noch heute massiven Folgen des grob schuldhaften Behandlungsfehlers zu niedrig sei. Seine rechte Hand sei bereits nach kurzer Zeit kraftlos und er leide an erheblichen Schmerzen. Als Schmerzensgeldvorstellung komme daher ein Betrag in Höhe von [REDACTED] DM in Betracht.

Wegen des weiteren Vortrag des Klägers im zweiten Rechtszug wird auf den Inhalt der Schriftsätze seiner Prozeßbevollmächtigten Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß prozeßleitender Anordnung vom 14.01.1988 (Bl. 427 f. d. A.) durch Einholung eines ergänzenden mündlichen Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Teilprotokoll der Verhandlung vom

15.04.1998 (Bl. 482 ff. d. A.) und den Berichterstattervermerk zum Termin vom 15.04.1998 (Bl. 506 ff. d. A.) verwiesen.

Der Beklagte greift die Gutachten des Sachverständigen [redacted] mit Privatgutachten von [redacted] an. Ein erstes Privatgutachten hat er mit Schriftsatz vom 15.04.1998 (Bl. 437 ff. d.A.) am Tag der vorletzten mündlichen Verhandlung bei Gericht eingereicht. Hierin führt [redacted] aus, daß die Diagnose des Beklagten am 23.01.1989 zutreffend gewesen sei. Aufgrund der feststellbaren Vorschädigung und der Sozialanamnese (Tätigkeit als Steinsetzer) sei eine chronische Reizung infolge der Vorschädigung zu diagnostizieren gewesen. Eben aufgrund dieser Sozialanamnese habe es auch ausgereicht, Röntgenbilder in zwei Ebenen zu fertigen, da man bei einem Steinsetzer von Sehnenentzündungen und anderen Vorschädigungen des Gelenk-Band-Apparates ausgehen dürfe. Die von [redacted] getroffenen Feststellungen über Veränderungen am Mondbein und eine posttraumatische Arthrose des rechten Handgelenkes seien nach Ansicht des [redacted] unzutreffend und beruhten nicht auf dem Unfallereignis. Im übrigen könne eine Schädigung auch nach dem 14.02.1989 stattgefunden haben, ohne daß der beschwerdegewöhnte Kläger dieses überhaupt gemerkt habe. Es sei nicht auszuschließen, so [redacted], daß am Mondbein die sog. Kienböck'sche Krankheit und am Kahnbein eine Ermüdungsfraktur jeweils infolge der Arbeit mit Preßluftgeräten entstanden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten von [redacted], (Bl. 438 ff. d. A.) verwiesen.

Der Senat hat dieses Privatgutachten zum Anlaß genommen, eine weitere ergänzende gutachterliche Stellungnahme von [redacted] vom 12.05.1998 (Bl. 525 ff. d. A.) einzuholen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 08. Juli 1998 hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten ein zweites Privatgutachten von [redacted] überreicht. In diesem weiteren Gutachten bekräftigt [redacted]